

Satzung der Mida Solena gGmbH

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet "Mida Solena gGmbH – Gesellschaft für Lebendige Landwirtschaft, Forschung & Kultur".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Everode.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§52, Nr. 1), die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52, Nr. 7), die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes (§52, Nr. 8), der Förderung des Tierschutzes (§52, Nr. 14) und der Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht und des traditionellen Brauchtums (§52, Nr. 23), Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§52, Nr. 4), Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52, Nr. 13), Förderung von Kunst und Kultur (§52, Nr. 5).

(3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht, die ihren Gegenstand bilden:

1 Entwicklungs- und Forschungsprojekte

- Entwicklungs- und Forschungsprojekte im Bereich des ökologischen Landbaus – im besonderen der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise – und damit verbundenen Bereichen. Folgend einige Beispiele:
 - Begleitung der Erhaltungs- und Weiterzucht alter Haustierrassen
 - Erprobung eines Hackschnitzelstalles für Rinder und anschließende Evaluation
 - Planung und Erprobung muttergebundener Kälberaufzucht bei Milchviehhaltung
 - Begleitung von Erhaltungsmaßnahmen alter Nutzpflanzenarten (Getreide, Gemüse, Obst) & Pilze und ihre Weiterzüchtung für den ökologischen Landbau
 - Entwicklung von alternativen Energiekonzepten, die eine Verbindung zwischen Naturschutzmaßnahmen und Energiegewinnung herstellen
 - Untersuchungen des Einflusses der Ernährung auf die Gesundheit
 - Untersuchungen des Einflusses von Ackerwildkräutern und Blühstreifen auf die Fruchtfolgewirkung und Bodenqualität
 - Untersuchungen des Einflusses der Landschaftsgestaltung auf den Erholungswert und die Stabilität des Ökosystems
 - Forschung der energetischen feinstofflichen Hintergründe
 - Veröffentlichung der Entwicklungs- und Forschungsergebnisse. Besonderes Augenmerk liegt auf den Synergieeffekten zwischen den verschiedenen Bereichen und auf der Biodiversität des Ökosystems.

§52 (2) Gemeinnützige Zwecke: (1) Förderung von Wissenschaft und Forschung

2 Zucht & Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen:

2.1 Zucht & Erhaltung des Angler Rindes alter Zuchtrichtung

- Verbreitung der Rasse
- Aufnahme einzelner für die Zucht wichtiger Tiere
- Vernetzung der Züchter auch international
- Aufbau eines bundesweiten Herdbuches
- Aufbau einer Erhaltungszuchtherde

§52 (2) Gemeinnützige Zwecke: (23) Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht und des traditionellen Brauchtums, (5) Förderung des Tierschutzes

2.2 Förderung weiterer Nutzierrassen

- wie z.B. Erhaltung des Bunten Bentheimer Schweines:
- Schweinefreilandhaltung/Familienhaltung
- Weiterentwicklung der Schweinehaltung, z.B. symbiotische Landwirtschaft mit Hühnern (Haltung & Züchtung eines 2-Nutzungshuhns)
- wie z.B. Zucht & Erhaltung des Ungarischen Zackelschafes

§52 (2) Gemeinnützige Zwecke: (23) Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht und des traditionellen Brauchtums, (5) Förderung des Tierschutzes

3 Förderung von Landschaftsgestaltung und Naturschutz

- Anpflanzung und Pflege von Hecken und alten Obstbaumsorten
- Lebende Zäune
- Erhaltung von bedrohten Ackerwildkräutern (ca. 30 Rote Liste Arten)
- Heil- und Gewürzkräutergarten

§52 (2) Gemeinnützige Zwecke: (8) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes

4 Erfahrungsfeld Bauernhof und Natur

- Rundweg um Hof Luna mit wichtigen Stationen des Hoforganismus
- Führungen und Vorträge
- Ausbildung, Praktika und WWOOF
- Mitmachernte / Mitmachferienaktionen
- Weideaustrieb
- Kinder- und Jugendpädagogik

§52 (2) Gemeinnützige Zwecke: (7) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, (4) Jugend- und Altenhilfe, (13) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

5 Kulinarik, Kultur- und Begegnungsort

- Erhaltung und Entwicklung geschmacklich hochwertiger Erzeugnisse, die mit ökologisch sinnvollen Methoden hergestellt werden.
- Geschmackserziehung durch Geschmackserlebnisse mit natürlichen Produkten.
- Erhaltung alter traditioneller Verfahrenstechniken bei der Herstellung von Lebensmitteln und Speisen
- Artenschutz von Tieren und Pflanzen, insbesondere durch Förderung der Nachfrage vom Aussterben bedrohter Produkte (Arche des Geschmacks), Erhalt der Artenvielfalt, Verbesserung der Esskultur.
- Recht auf Genuss, Achtung der natürlichen Lebensrhythmen des Menschen, ressourcenschonendes Verhalten im Hinblick auf den Erhalt der Umwelt.
- Verbraucheraufklärung
- Hoffeste und Kulturveranstaltungen
- Schwitzhütten
- Aufbau und Pflege des Freundeskreis Lebendige Landwirtschaft auf Hof Luna

§52 (2) Gemeinnützige Zwecke: (22) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, (16) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, (7) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, (5) Förderung von Kunst und Kultur

6 Baumaßnahmen

die zur Umsetzung der in §2 Absatz 1 – 5 benannten Zwecke notwendigen Baumaßnahmen, wie beispielsweise der Bau eines Kuhstalles zur Haltung der Erhaltungszuchtherde des Anglerindes alter Zuchtichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäß gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie im Rahmen des steuerlich Zulässigen ihre Mittel an andere Körperschaften weitergibt oder Mittel für andere Körperschaften beschafft.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen und Gesellschaftsvermögen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das gesamte Stammkapital und damit die Geschäftsanteile werden von den Gesellschafter zu unterschiedlichen Teilen übernommen.

Gesellschafter/ in: Wilhelm Bertram, Gerold Voss, Andrea E. Hetzler, Bernd Hendschel

§ 5 Organe

Die Gesellschaft hat zwei Organe:
die Geschäftsführung und
die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten jeweils zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer und ein Prokurist die Gesellschaft gemeinschaftlich. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gem. Satz 1 verzichtet werden.
- (3) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung gewählt.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gem. Abs. 2 einberufen ist und mindestens die Hälfte der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich gem. Abs. 2 eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Vertretung beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig: -Feststellung des Jahresabschlusses, -Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, -Entlastung der Geschäftsführer, -Bestellung und Auswahl eines Abschlussprüfers.

§ 8 Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen mit 2/3 Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmabgabe in Textform ist zulässig.
- (2) Jeder Gesellschafter hat ein Stimmrecht entsprechend seiner Anteile. Der ausführende Landwirt hat mindestens 35% der Anteile inne.
- (3) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen oder sich daran beteiligen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter in Textform unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern. Stimmen, die bis zum Fristablauf der Geschäftsführung nicht zugegangen sind, gelten als Ablehnung. Der Beschluss kommt bereits vor Fristablauf zustande, sobald alle Gesellschafter zugestimmt haben.
- (4) Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
- (5) Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur durch Klageerhebung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden.
- (6) Die Gesellschafter behalten sich vor, Experten in beratender Funktion hinzuzuziehen und gegebenenfalls einzelne Projekte begleiten zu lassen

§ 9 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen. (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung oder Teilung eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (2) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn der Gesellschafter stirbt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere -die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten, -die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird, und -die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder seinen Erben die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten verlangen. Wird der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen Gesellschafter abgetreten, soll er tunlichst zeitnah auf einen Dritten übertragen werden, der durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter zu bestimmen ist.
- (4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils oder das Abtretungsverlangen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Gesellschafter. Im Fall des Abs. 2 sind der Gesellschafter bzw. seine Erben nicht stimmberechtigt.
- (5) Im Fall der Einziehung gem. Abs.1 oder 2 sowie im Fall der Abtretung gem. Abs.3 haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils. In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist Schuldnerin die Gesellschaft, im Fall des Abs. 3 haften der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.

§ 12 Aufnahme neuer Gesellschafter

- (1) Es können neue Gesellschafter aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Gesellschafters erfolgt durch 2/3 Mehrheit der bisherigen Gesellschafter. Mit 2/3 Mehrheit einigen sich die bisherigen Gesellschafter auch darüber, welchen Stammanteil der neue Gesellschafter übernehmen soll.

§ 13 Schiedsklausel

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung in Konfliktfällen einvernehmliche Lösungen zu suchen.
- (2) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen, die aufgrund dieses Vertrages entstehen, wird ein Mediationsverfahren innerhalb 30 Tagen durchgeführt. Wird in der Mediation keine einvernehmliche Lösung erreicht, wird in 2/3 Mehrheit entschieden.

§ 14 Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (3) Bekanntmachungen der gGmbH erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Gesellschafter geändert werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen können abweichend von § 8 Abs. 3 nur in der Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Vorlage muss allen Gesellschaftern spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.
- (3) Änderungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund wesentlich veränderter Umstände der Gesellschaftszweck nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung im Wesentlichen sinnlos oder überflüssig geworden ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, so können die abwesenden Gesellschafter ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der §§ 2, 3 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 16 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gilt § 15 Abs. 2 bis 4.
- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke haben die Gesellschafter Anspruch auf ihre eingezahlten Stammeinlagen zum Nennwert. Das übrige Vermögen fällt an den gemeinnützigen Verein LandLeben e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung im Sinne seiner Satzungszwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die die Gesellschafter an ihrer Stelle nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung getroffen hätten.
- (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung.